

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 58/2016

Sitzung vom 30. März 2016

301. Motion (Weitergabe von Informationen sowie Übernahme von Auflagen, Weisungen und Sanktionen in der Sozialhilfe bei Wohnortwechseln)

Kantonsrat Stefan Schmid, Niederglatt, Kantonsrätin Linda Camenisch, Wallisellen, und Kantonsrat Rico Brazerol, Horgen, haben am 15. Februar 2016 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, welche bei einem Wegzug aus einer Gemeinde die aktive, vollständige und unmittelbare Weitergabe von Sozialhilfe-Dossiers an die neue Wohngemeinde ermöglicht. Zudem sollen die neuen Wohngemeinden Weisungen, Auflagen und Sanktionen der alten Wohngemeinde übernehmen können.

Begründung:

Die heutige Gesellschaft ist in Bezug auf den Wohnort mobiler geworden. Alleine im Kanton Zürich wechseln jährlich über 100 000 Personen den Wohnort. Vor diesem Hintergrund gewinnt die Frage an Bedeutung, welche Informationen zu welchem Zeitpunkt von einer Gemeinde an die neue Wohngemeinde im Falle eines Wohnortwechsels weitergegeben werden dürfen.

§ 48 d Abs. 2 SHG räumt den Sozialhilfeorganen der neuen Wohngemeinde die Möglichkeit ein, bei anderen Stellen im Einzelfall und unter Begründung Auskünfte einzuholen. Die bestehende gesetzliche Grundlage lässt jedoch einiges an Interpretationsspielraum aus Sicht der anfragenden, sowie der auskunftsgebenden Behörden offen und birgt dadurch eine Rechtsunsicherheit. Zum einen fehlen per Falleröffnung der neuen Wohngemeinde die Hintergrundinformationen zum Fall, mit welchen sich ein Amtshilfegesuch begründen lässt. Zum anderen ist unklar, welche Informationen auch tatsächlich weitergegeben werden dürfen. Daraus resultieren folgende zwei Missstände:

Erstens führt es dazu, dass die Gemeinden bei einer Neuanmeldung Abklärungen vornehmen müssen, die durch die frühere Gemeinde bereits getroffen wurden. Dies ist ineffizient und läuft auch dem Bestreben entgegen, die Menschen durch eine optimale Förderung und rasches Handeln möglichst bald wieder aus der Sozialhilfe zu entlassen.

Zweitens lädt das heutige System insbesondere renitente und uneinsichtige Sozialhilfebezüger dazu ein, Auflagen und Weisungen durch den Umzug in eine neue Gemeinde zu umgehen anstatt ihr Verhalten anzupassen. Profiteure dieses Missstandes sind somit jene Sozialhilfebezüger, welche das System ausnutzen und damit die Akzeptanz der Sozialhilfe in der breiten Bevölkerung untergraben.

Es soll deshalb eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, welche es den Gemeinden erlaubt, das Dossier eines Sozialhilfebezügers bei dessen Umzug an die neue Gemeinde weiterzugeben. Gleichzeitig soll die neue Gemeinde auch die Möglichkeit haben, die bisherigen Auflagen, Weisungen und Sanktionen zu bestätigen und damit zu übernehmen. Dadurch sollen einerseits die bisherigen Fehlanreize für Sozialhilfebezüger unterbunden und andererseits auch der neuen Gemeinde die Möglichkeit gegeben werden, in der Fallführung dort anzuknüpfen, wo die Behörden am alten Wohnort aufhören mussten.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Stefan Schmid, Niederglatt, Linda Camenisch, Wallisellen, und Rico Brazerol, Horgen, wird wie folgt Stellung genommen:

Im Rahmen einer Teilrevision des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (SHG, LS 851.1) wurde auf den 1. Januar 2012 § 47c ins Gesetz aufgenommen, der den Informationsaustausch zwischen den in einem konkreten Einzelfall beteiligten Sozialhilfeorganen regelt. Diese Bestimmung enthält nicht nur eine Ermächtigung zum Informationsaustausch, sondern verpflichtet die Sozialhilfeorgane, sich gegenseitig über Beginn, Ausmass, Art, Dauer und Ursachen gewährter wirtschaftlicher Hilfe, über Abtretungen und Auszahlungen gemäss § 19 SHG sowie über die Realisierung von Vermögenswerten gemäss § 20 SHG zu informieren (§ 47c Abs. 1 SHG). Eine solche Verpflichtung zur Information besteht insbesondere, wenn ein Sozialhilfefall an ein anderes Sozialhilfeorgan übergeben wird, wenn Zuständigkeitsfragen zu klären sind oder wenn es um Fragen der Subsidiarität und der Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen geht (§ 47c Abs. 2 SHG).

Dieser Informationsaustausch ist vor allem bei einem Wegzug einer unterstützten Person von Bedeutung. Er dient nicht nur einer ordnungsgemässen Fallübergabe, sondern ermöglicht auch rechtzeitige Absprachen zwischen allen Beteiligten und hilft, Doppelbezüge zu vermeiden. Ausserdem kann so abgeklärt werden, ob der künftige Mietzins in der neuen Gemeinde akzeptiert wird (vgl. SKOS-Richtlinien, Kapitel B.3

und C.1.7). Möglich ist auch ein Informationsaustausch bezüglich der bereits durchgeführten Integrationsmassnahmen. Dies hilft, Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Aber auch Auskünfte über rechtskräftige Verurteilungen wegen unrechtmässiger Erwirkung von Sozialhilfeleistungen sind gerade mit Blick auf die Vermeidung zukünftiger Missbräuche für die neu zuständige Sozialbehörde von Bedeutung. Auch solche Informationen sollen daher ausgetauscht werden.

Der Forderung der Motion nach einer Weitergabe von Informationen wird damit bereits heute durch die auch mit Blick auf die Verhinderung von missbräuchlichen Sozialhilfebezügen geschaffene Bestimmung von § 47c SHG entsprochen.

Hinsichtlich der zweiten Forderung der Motion, wonach Auflagen, Weisungen von Sanktionen von der neuen Wohngemeinde bestätigt und übernommen werden sollen, ist vorab festzuhalten, dass die Pflicht zur Leistung persönlicher und wirtschaftlicher Hilfe grundsätzlich der Wohngemeinde der hilfesuchenden Person obliegt (§ 32 SHG). Auflagen, Weisungen und Sanktionen haben immer einen Zusammenhang mit der Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe und stehen in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation und vom konkreten Verhalten der unterstützten Person. Wird somit die von einer Gemeinde ausgerichtete wirtschaftliche Hilfe eingestellt, weil die betreffende Person aus der Gemeinde weggezogen ist, fällt auch die Grundlage für die erlassenen Auflagen, Weisungen und Sanktionen dahin. Die neue Wohngemeinde ist ihrerseits gestützt auf den im Sozialhilfebereich allgemein geltenden und im kantonalen Recht in § 2 Abs. 1 SHG verankerten Individualisierungsgrundsatz verpflichtet abzuklären, ob und in welchem Umfang die Voraussetzungen zur Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe nach wie vor gegeben und ob die von der früheren Wohngemeinde vorgenommenen Anordnungen noch angebracht sind. Diese Abklärung kann dazu führen, dass Auflagen, Weisungen und Sanktionen der bisherigen Wohngemeinde weiterzuführen oder anzupassen sind. Es widerspricht dem Interesse der neu zahlungspflichtigen Gemeinde, auf diese Abklärungen zu verzichten.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 58/2016 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi